

3.3. Der Verwalter für den Betrieb wird von der Abteilung Wirtschaft oder der Abteilung Örtliche Versorgungswirtschaft des Rates des Kreises eingesetzt.

3.4. Verwalter für das Grundstück ist i. d. R. ein Beauftragter und Mitarbeiter eines VEB KWV oder VEB Gebäudewirtschaft oder des Rates der Gemeinde oder der Stadt.

3.5. In Besitz oder Verwaltung nehmen bedeutet, Vermögenswerte zu sichern, wenn erforderlich zu inventarisieren, bei Betrieben die Geschäfte weiterzuführen, Buchführung zu machen, die Werterhaltung zu gewährleisten und insoweit rechtsverbindlich Verfügungen zu treffen.

§115

Beschlagnahme von Postsendungen sowie Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs

(1) Die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe, Telegramme und sonstigen Sendungen auf der Post kann angeordnet werden. Ferner können auf der Post solche Sendungen beschlagnahmt werden, bei denen der Verdacht besteht, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung hat.

(2) Ergibt sich nach der Öffnung der Sendung, daß ihre Zurückhaltung nicht erforderlich ist, ist sie der Post wieder auszuhändigen.

(3) Der Teil eines zurückgehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, kann dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitgeteilt werden.

(4) Die Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs auf Tonträger kann angeordnet werden. Sie darf nur erfolgen bei Vorliegen des dringenden Verdachts

1. von Straftaten, die nach §225 des Strafgesetzbuches der Anzeigepflicht unterliegen;

2. von Straftaten der Luftpiraterie, des Rauschgifthandels und anderen Straftaten, deren Bekämpfung in internationalen Konventionen gefordert wird;

3. von Straftaten, die unter Benutzung von Telefonanschlüssen vorbereitet oder begangen wurden und mit Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren bedroht sind.

Diese Anordnung darf sich nur auf Anschlüsse erstrecken, die dem Beschuldigten gehören oder die der Beschuldigte allgemein benutzt oder von denen Nachrichten, die der Straftat dienen, übermittelt werden sollen. Die Anordnung ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund ihres Erlasses weggefallen ist. Aufzeichnungen, die nicht mit der Straftat in Verbindung stehen, sind zu vernichten.

(5) Die Beteiligten sind von der Postbeschlagnahme sowie von der Überwachung und Aufnahme zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

1.1. Zu den Voraussetzungen der Beschlagnahme von Postsendungen (Gegenstände und Aufzeichnungen) vgl. Anm. 1.2. und 1.3. zu § 108.

1.2. Die Beschlagnahme wird durchgeführt, indem die Post auf der Grundlage der schriftlichen Verfügung des Staatsanwalts (oder bei Gefahr im Verzuge (vgl. Anm. 1.3. zu § 109] des U-Organs) die Sendungen zurückhält und dem U-Organ zuleitet.

1.3. An den Beschuldigten gerichtete Sendungen sind alle an ihn adressierten. Sie unterliegen der Beschlagnahme ohne Rücksicht darauf, ob Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß der Inhalt der jeweiligen Sendung für die Untersuchung von Bedeutung sein kann.

1.4. Sendungen, bei denen der Verdacht besteht, daß sie vom Beschuldigten herrühren, sind sowohl solche, bei denen der Beschuldigte als Absender angegeben ist, wie auch solche, bei denen trotz fehlender Absenderangabe oder trotz Absenderangabe einer anderen Person Hinweise dafür vorliegen, daß der Beschuldigte ihr Absender ist.

1.5. Sendungen, bei denen der Verdacht besteht, daß sie für den Beschuldigten bestimmt sind, sind solche, bei denen, obwohl kein Empfänger (z. B. bei postlagernden Sendungen) oder ein anderer Empfänger (z. B. ein Familienangehöriger) angegeben ist, Hinweise dafür vorliegen, daß eigentlicher Adressat der Beschuldigte ist.